

Technische Universität Dresden
Zentrum für Internationale Studien

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen
im Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen
durch das Zentrum für Internationale Studien (ZIS)**

Vom 10.06.2010

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993, zuletzt geändert am 6. Oktober 2008, und § 24 Sächsische Studienplatzvergabeordnung vom 13. Juni 2006, rechtsbereinigt mit Stand vom 15. Januar 2009 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 1 Auswahlverfahren des Zentrums für Internationale Studien
- § 2 Frist und Form der Anträge / Zulassungsantrag
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlkriterien und Bewertungsmaßstab
- § 5 Auswahlausschuss, Prüfungs- und Gesprächskommissionen

2. Abschnitt: Das Auswahlgespräch

- § 6 Teilnahme am Auswahlgespräch
- § 7 Ladung zum Auswahlgespräch
- § 8 Durchführung des Auswahlgespräches
- § 9 Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches
- § 10 Mitteilung über Zulassung und Nichtzulassung

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 1

Auswahlverfahren des Zentrums für Internationale Studien

- (1) Sofern gemäß SächsHZG eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen festgelegt wurde, vergibt die TU Dresden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsHZG nach Abzug der Vorabquoten 80 Prozent der Studienplätze des ersten Fachsemesters nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß dieser Ordnung.
- (2) Die Bewerber für Studienplätze, die innerhalb der Vorabquote gemäß § 6 SächsHZG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages vergeben werden, werden durch ein Auswahlverfahren ermittelt. Auf das Auswahlverfahren innerhalb dieser Vorabquote finden die Bestimmungen dieser Ordnung Anwendung.
- (3) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die einen Antrag auf Zulassung im Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen vollständig sowie frist- und formgerecht gestellt haben.
- (4) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlverfahren in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Auswahlausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 2

Frist und Form der Anträge / Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag zum jeweiligen Wintersemester muss bei der TU Dresden bis zum 15. Juli des Immatrikulationsjahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Zusätzlich zum online beim Immatrikulationsamt bzw. schriftlich beim Akademischen Auslandsamt gestellten Antrag sind bis zum Ablauf der Ausschlussfrist folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis),
 - b. tabellarischer Lebenslauf,
 - c. Begründung des Studienwunsches (Motivationsschreiben),
 - d. ggf. weitere sachdienliche Nachweise zur Bewertung der Eignung des Bewerbers für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen nach § 4 Abs. 1 b) dieser Ordnung.

Diese Unterlagen gelten als Teil des Zulassungsantrags.

- (3) Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze zum jeweiligen Wintersemester des betreffenden Studienjahres.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt auf Grund eines zweistufigen Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und der Motivation für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen.
- (2) In der ersten Stufe werden die eingereichten schriftlichen Unterlagen mit Punkten bewertet. In der zweiten Stufe werden die besten Bewerber nach dieser Bewertung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 6 eingeladen. Die Anzahl der am Auswahlgespräch teilnehmenden Bewerber ergibt sich aus § 6.
- (3) Nach einer abschließenden Sitzung des Auswahlausschusses werden die Ergebnisse der Bewertung in einer Rangliste erfasst.
- (4) Die Rangliste wird dem Immatrikulationsamt der TU Dresden zur Zulassung übermittelt.

§ 4

Auswahlkriterien und Bewertungsmaßstab

- (1) Der Auswahlausschuss legt seiner Entscheidung folgende Auswahlkriterien zugrunde:

In der ersten Stufe (Vorauswahl aufgrund der schriftlich eingereichten Unterlagen):

- a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b. zusätzliche Qualifikationen, die über die Eignung des Bewerbers für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen Aufschluss geben. Hierzu zählen, unter anderem, Tätigkeiten mit internationalem Bezug, berufspraktische Tätigkeiten, Fremdsprachenkenntnisse außer Englisch, inner- und außeruniversitäres soziales und gesellschaftspolitisches Engagement etc.,

In der zweiten Stufe (Auswahlgespräch):

- c. Fähigkeiten zum analytischen Denken in Systemzusammenhängen und ausgeprägte Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen,
- d. Kommunikationsfähigkeit und sprachlicher Ausdruck,
- e. Begründung des Studienwunsches (Motivation) des Studienbewerbers für den Studiengang Internationale Beziehungen,
- f. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache und gute Kenntnisse in einer weiteren Sprache (Französisch oder Spanisch). Wird für das Studium als Zweitsprache Russisch gewählt, werden keine Vorkenntnisse erwartet. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügen.

- (2) Die Begründung des Studienwunsches (Motivationsschreiben) dient der Gesprächskommission als Vorbereitung auf das Auswahlgespräch.
- (3) Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt im Verhältnis der Kriterien gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsHZG das relativ stärkste Gewicht zu.
- (4) Der Bewertungsmaßstab für die einzelnen Auswahlkriterien wird auf Vorschlag des Auswahlausschusses in der Anlage zu dieser Ordnung beschlossen.

§ 5

Auswahlausschuss, Prüfungs- und Gesprächskommissionen

- (1) Dem Auswahlausschuss gehören an:
 - a. der Wissenschaftliche Direktor des ZIS,
 - b. die übrigen Inhaber der dem ZIS zugeordneten Professuren,
 - c. der Geschäftsführer des ZIS.
- (2) Den Vorsitz im Auswahlausschuss führt der Geschäftsführer des ZIS.
- (3) Der Auswahlausschuss kann Leitlinien für die Bewertung der schriftlichen Unterlagen sowie die Führung und Bewertung der Auswahlgespräche aufstellen. Er überwacht die Tätigkeit seines Vorsitzenden und entscheidet auf dessen Vorlage über grundlegende Fragen sowie über Streitfragen.
- (4) Der Vorsitzende des Auswahlausschusses bestimmt die Prüfungskommission bzw. die Prüfungskommissionen zur Bewertung der schriftlichen Unterlagen (erste Auswahlstufe). Den Prüfungskommissionen gehören der Vorsitzende des Auswahlausschusses sowie ein weiterer Mitarbeiter des Zentrums an.
- (5) Der Vorsitzende des Auswahlausschusses bestimmt die Gesprächskommissionen zur Durchführung der einzelnen Auswahlgespräche. Die Gesprächskommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, ihnen gehören mindestens ein Hochschullehrer der TU Dresden und in der Regel der Geschäftsführer des ZIS an.
- (6) Der Vorsitzende des Auswahlausschusses erstellt auf der Grundlage der Bewertungen der Prüfungskommission bzw. der Prüfungskommissionen eine Rangliste der Studienbewerber nach dem Grad der Eignung für den Studiengang.

2. Abschnitt: Das Auswahlgespräch

§ 6

Teilnahme am Auswahlgespräch

Zum Auswahlgespräch werden auf Grund der nach Abschluss der ersten Stufe des Auswahlverfahrens erstellten Rangliste mindestens dreimal so viele Bewerber eingeladen, wie Plätze innerhalb der Auswahlquote zur Verfügung stehen. Liegen weniger Bewerbungen vor, werden alle Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen.

§ 7

Ladung zum Auswahlgespräch

Das Zentrum für Internationale Studien der TU Dresden lädt die gemäß § 6 zum Auswahlgespräch zugelassenen Studienbewerber unverzüglich nach Beendigung der Vorauswahl schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer des Auswahlgesprächs ein. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Auswahlgespräch versandt wurde. Studienbewerber, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der EU haben, können, sofern sie keine ladungsfähige Anschrift innerhalb der EU angeben, per E-Mail geladen werden.

§ 8

Durchführung des Auswahlgesprächs

- (1) Das Auswahlgespräch wird durch die Gesprächskommission mit den Studienbewerbern jeweils einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht unterschreiten und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, welches stichpunktartig den Inhalt, die Bewertung und die Gründe für die Beurteilung der Eignung des Studienbewerbers enthält. Des Weiteren sind Datum, Ort und die Namen der Anwesenden Bestandteil des Protokolls.
- (3) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand der in § 4 Abs.1 festgelegten Kriterien sowie des festgelegten Bewertungsmaßstabes (§ 4 Abs. 4).

§ 9

Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgesprächs

- (1) Erscheint ein Studienbewerber unentschuldigt nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Das Auswahlgespräch wird in diesen Fällen mit 0 Punkten bewertet.
- (2) Hat ein Studienbewerber sein Fernbleiben oder den Abbruch eines Auswahlgesprächs nicht zu verantworten, wird im festgesetzten Zeitrahmen der Auswahlgespräche ein neuer Termin anberaumt. Dieser Termin kann kurzfristig anberaumt werden; § 7 Satz 2 findet hierauf keine Anwendung.

§ 10

Mitteilung über Zulassung und Nichtzulassung

- (1) Alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber erhalten nach Abschluss des Zulassungsverfahrens einen vom Immatrikulationsamt bzw. Akademischen Auslandsamt der TU Dresden erstellten schriftlichen Bescheid über ihre Zulassung oder Ablehnung.

- (2) Der Zulassungsbescheid beinhaltet eine Frist, innerhalb derer der zugelassene Studienbewerber schriftlich zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Wird die Annahme nicht form- und fristgerecht gegenüber dem Immatrikulationsamt/-Akademischen Auslandsamt der TU Dresden erklärt, gilt der Studienplatz als nicht angenommen. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

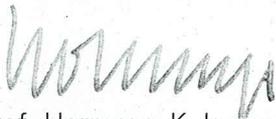
§ 11 Inkrafttreten

Die Auswahlsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Studien (ZIS) vom 31.07.2009 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der TU Dresden vom 12.05.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 20.04.2010.

Dresden, den 10.06.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden



Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

Bewertungsmaßstab gemäß § 4 der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen

GESAMTPUNKTZAHL DES BEWERBUNGSVERFAHRENS

	maximale Punktzahl	erreichte Punktzahl
Erste Auswahlrunde – schriftliche Bewerbungsunterlagen	55	
Zweite Auswahlrunde – Auswahlgespräch	35	
Summe der Punkte aus erster und zweiter Auswahlrunde	90	

ERSTE AUSWAHLRUNDE – SCHRIFTLICHE BEWERBUNGEN

Kriterien	max. Punktzahl	Erreichte Punktzahl
1. Vorleistungen (Hochschulzugangsberechtigung)	40	
Note ¹	40	
2. Zusätzliche Qualifikationen	15	
Tätigkeiten mit internationalem Bezug (Dauer, Ort, Art) ²	5	
Praktika, Studiennachweise (Dauer, Art) ²	5	
Sonstige (soziale Kompetenz, teamorientierte Aktivitäten, ...) ²	5	
Gesamtpunktzahl schriftliche Bewerbung	55	

(Fußnoten siehe Anlage 2)

ZWEITE AUSWAHLRUNDE – AUSWAHLGESPRÄCH

Kriterien	maximale Punktzahl	erreichte Punktzahl
1. Fähigkeiten zum analytischen Denken in Systemzusammenhängen und ausgeprägte Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen	15	
2. Kommunikationsfähigkeit und sprachlicher Ausdruck	10	
3. Begründung des Studienwunsches (Motivation)	5	
4. Fremdsprachenkenntnisse		
- CAE ODER CPE		
- SONST: SPRACHTEST	5	
Gesamtpunktzahl zweite Auswahlrunde	35	

Anlage 2: Punkteskalen für die Auswahlkriterien der ersten Auswahlrunde

¹ Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gilt folgende Punkteskala:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Punkte	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11

² Die Bewertung in Punkten erfolgt hierbei nach folgenden Kategorien:

Kategorie	hervorragend	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
Punkte	5	4	3	2	1	0